

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3141
Urteil Nr. 144/2005 vom 21. September 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 40 § 2 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996, gestellt vom Bezirksgericht Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 19. November 2004 in Sachen J.G. und A.C. gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 23. November 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Bezirksgericht Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht Artikel 40 § 2 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996, in der weitgefassten Auslegung, dass er die territoriale Zuständigkeit des Richters für jeden Streitfall bezüglich der aufgrund dieses Dekrets erhobenen Abgabe regelt, im Widerspruch zu Artikel 146 der koordinierten Verfassung, nämlich insofern er die territoriale Zuständigkeit der Gerichte festlegt und somit eine Angelegenheit regelt, die Artikel 146 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehält? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Mit dem Dekret vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 wurde für die Flämische Region eine Abgabe zur Bekämpfung des Leerstands und Verfalls von Gebäuden und/oder Wohnungen eingeführt.

Der vorliegende Richter befragt den Hof über Artikel 40 § 2 dieses Dekrets; dieser Artikel bezieht sich auf das Erhebungs- und Eintreibungsverfahren für diese Abgabe und lautet wie folgt:

« Wenn die Zahlung der Abgabe, der Zinsen und der administrativen Geldstrafen nicht erfolgt, stellt der mit der Eintreibung beauftragte Beamte einen Zahlungsbefehl aus, der nach seiner Vollstreckbarerklärung mittels eines eingeschriebenen Briefes oder einer Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wird. Auf den Zahlungsbefehl sind die Bestimmungen des fünften Teils des Gerichtsgesetzbuches anwendbar.

Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsbefehls kann der Steuerpflichtige mittels einer Gerichtsvollzieherurkunde einen mit Gründen versehenen Einspruch mit Vorladung der Flämischen Region beim Gericht erster Instanz des Ortes, wo sich die Immobilie befindet, einlegen. Dieser Einspruch setzt die Durchführung des Zahlungsbefehls aus.

Die mit der Eintreibung beauftragten Beamten können vor der im vorherigen Absatz vorgesehenen definitiven Beilegung des Streitfalls ein Verfahren der einstweiligen Anordnung bei dem Vorsitzenden des Gerichts einleiten, bei dem der Streitfall in erster Instanz anhängig gemacht wird, damit der Steuerpflichtige zur Zahlung eines Vorschusses für den mittels des Zahlungsbefehls geforderten Betrag verurteilt wird ».

Aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage und aus der Begründung des Verweisungsbeschlusses wird ersichtlich, dass der vorlegende Richter dem Hof die Frage unterbreitet, ob der zweite Absatz dieses Paragraphen mit Artikel 146 der Verfassung vereinbar ist, insoweit diese Verfassungsbestimmung die Festlegung der territorialen Zuständigkeit der Gerichtshöfe und Gerichte dem föderalen Gesetzgeber vorbehält.

B.2.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage mit der Begründung in Abrede, dass die Antwort auf diese Frage der Lösung des Hauptverfahrens nicht nütze. Im Streitfall vor dem vorlegenden Richter werde nämlich die Abgabe als solche steuerrechtlich beanstandet, und das Dekret vom 22. Dezember 1995 sehe für diese Beanstandungen keine spezifischen Verfahrensregeln vor. Weil noch kein Zahlungsbefehl ergangen sei, beziehe sich dem Ministerrat zufolge der Streitfall deshalb keinesfalls auf einen Streitfall im Rahmen des Eintreibungsverfahrens, für das der Dekretgeber in Artikel 40 § 2 des obengenannten Dekrets die Möglichkeit eines Einspruchs gegen einen Zahlungsbefehl vorgesehen habe, der von dem mit der Eintreibung der Abgabe beauftragten Beamten ausgestellt worden sei.

B.2.2. Grundsätzlich ist es Aufgabe des vorlegenden Richters, die Norm festzustellen, die auf den ihm unterbreiteten Streitfall anwendbar ist, und diese Norm auszulegen. Wie aus den Erwägungen des Verweisungsurteils ersichtlich wird, geht das vorlegende Rechtsprechungsorgan davon aus, dass Artikel 40 § 2 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 derart weit auszulegen sei, dass er die territoriale Zuständigkeit des Richters bei jedem Streitfall über die Leerstandsabgabe regeln würde.

B.3. In der weiten Auslegung des vorlegenden Richters regelt die fragliche Bestimmung das Verfahren bei jedem Streitfall in Bezug auf die Abgabe zur Bekämpfung von Leerstand und Verfall von Gebäuden und/oder Wohnungen, und somit nicht nur das Verfahren des Einspruchs gegen einen Zahlungsbefehl, wofür der Hof in seinen Urteilen Nrn. 58/2003 und 126/2003 die Zuständigkeit des Dekretgebers angenommen hat.

Die Vereinbarkeit mit den zuständigkeitsverteilenden Vorschriften wird nun insofern in Frage gestellt, als die fragliche Bestimmung das Gericht erster Instanz des Ortes, wo sich die Immobilie befindet, als das zuständige Rechtsprechungsorgan, das über jeden Streitfall bezüglich der Leerstandsabgabe befindet, bezeichnen und somit die territoriale Zuständigkeit der Gerichte regeln würde. Indem der Dekretgeber das Gericht des Ortes, wo sich die Immobilie befindet, als territorial zuständig bezeichnen würde, würde er von Artikel 632 des Gerichtsgesetzbuches abweichen. Diese Bestimmung erteilt sowohl in ihrer alten Fassung als auch in der aus dem Gesetz vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen sich ergebenden Fassung die Zuständigkeit dem Richter des Ortes, wo das sich Erhebungsbüro befindet.

B.4. Weder aus dem Wortlaut der fraglichen Bestimmung noch aus ihren Vorarbeiten geht hervor, dass es die Absicht des Dekretgebers gewesen wäre, mit Artikel 40 § 2 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 ein allgemeines Verfahren für Steuerstreitsachen in Bezug auf Leerstandsabgaben einzuführen (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nrn. 147/1 bis 147/25). Außerdem hat der flämische Dekretgeber anlässlich der Abänderung des Dekrets vom 22. Dezember 1995 durch das Dekret vom 30. Juni 2000 bestätigt, dass das gemeinrechtliche Steuerverfahren nach den Artikeln 632 und 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches im Rahmen der Streitfälle bezüglich der Leerstandsabgabe anwendbar ist (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1999-2000, Nr. 277/1, S. 12). Auch die Flämische Regierung erklärt in ihrem beim Hof eingereichten Schriftsatz, sie sehe nicht ein, wieso die fragliche Bestimmung in der Auslegung des vorlegenden Richters annehmbar wäre.

B.5. Nachdem erwiesen ist, dass der Dekretgeber kein allgemeines Verfahren für Steuerstreitsachen in Bezug auf Leerstandsabgaben hat einführen wollen, ist die Notwendigkeitsbedingung nach Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen nicht erfüllt.

Da die Anwendungsbedingungen dieser Bestimmung nicht erfüllt sind, ist der Dekretgeber nicht befugt, die territoriale Zuständigkeit der Gerichtshöfe und Gerichte bei jedem Streitfall über die Leerstandsabgabe zu regeln. Die Definition der Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane gehört nämlich aufgrund von Artikel 146 der Verfassung grundsätzlich zum ausschließlichen Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers.

Somit kann der vorgenannte Artikel 10 keine Rechtfertigung für die in B.3 erwähnte weite Auslegung der fraglichen Bestimmung bieten.

B.6. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 40 § 2 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996, in der weiten Auslegung, der zufolge er die territoriale Zuständigkeit des Richters bei jedem Streitfall über die Leerstandsabgabe regelt, verstößt gegen die Vorschriften zur Festlegung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. September 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts